

Satzung

über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Z. geltenden Fassung und § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 86) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 20.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Alle Bäume einschl. ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Westoverledingen werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt, weil sie

- a) das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen oder
- c) das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

- a) Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm¹ und mehr,
- b) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, daß ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen nicht mehr als 5,00 m beträgt.

Stammumfang und Abstand zwischen den Stämmen werden in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegen der Kronenansatz oder eine Gabelung unter dieser Höhe, ist der Stammumfang direkt unter dem Kronenansatz bzw. der Gabelung maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

¹ geändert 27.03.1998

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Ersatzpflanzungen nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung, unabhängig davon, ob diese die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für

a) Obstbäume, soweit sie auf privaten Grundstücken stehen und vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion dienen.

Im Sinne dieser Satzung gelten nicht als Obstbäume Walnuß und Eßkastanie.

b) Baumbestände in Baumschulen oder Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

c) Wald nach Landeswaldgesetz.

d)² Bäume, deren Abstand zum nächsten nach der Niedersächsischen Baumordnung genehmigungsbedürftigen und genehmigten Gebäude weniger als 10 m beträgt. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der nächsten massiven Wand des Gebäudes und dem Stamm des Baumes

(4) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Vor dem Fällen eines Baumes zur Abwendung unmittelbarer Gefahr sind alle anderen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr zu prüfen und ggf. auszuschöpfen.

Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen festsetzen, insbesondere die, eine Ersatzpflanzung in bestimmter Art und Größe vorzunehmen.

(5) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts und Festlegungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Um den Schutzzweck zu erreichen, ist es verboten, nach § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Westoverledingen zu beseitigen, zu zerstören oder in ihrem Bestand oder Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen und zu verändern. Zur Schädigung, wesentlichen Beeinträchtigung oder zu Veränderungen des Bestandes oder Aufbaues eines Baumes zählen Eingriffe, die zum Absterben führen oder führen können, insbesondere

a) Befestigungen mit wasserundurchlässigen Decken, z. B. Asphalt, Beton

b) Verfestigungen der Bodenoberfläche durch das Parken von Kraftfahrzeugen oder das Lagern von Materialien

² geändert 27.03.1998

- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
- d) Lagern, Anschütten, Ausbringen oder Versickern von Salzen, Ölen, Chemikalien oder sonstigen Stoffen, die geeignet, Schäden zu verursachen
- e) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern
- f) das Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten, wasserundurchlässigen Straßenfläche gehört
- g) eine nicht sachgemäße Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln
- h) starke Beschädigungen der Baumrinde
- i) Veränderungen des Grundwasserspiegels
- j) starke Veränderungen der Baumkrone, z. B. durch übermäßigen Rückschnitt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten aus § 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn
- a) auf andere Weise Vorsorge gegen nachteilige Folgen im Sinne des § 4 getroffen worden ist oder nachteilige Folgen im Einzelfall nicht zu erwarten sind,
 - b) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur in nicht zumutbarer Weise verwirklicht werden kann,
 - d) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - e) ein Baum krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - f) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) die Gründe des allgemeinen Wohl die Befreiung erfordern.

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen:

- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde Westoverledingen schriftlich unter Darlegung der Gründe, Art, Höhe und Stammumfang der Bäume und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend dargestellt ist.

- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, widerrufen oder befristet erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist für den Antragsteller mit dem Gebot einer im Einzelfall zumutbaren Ersatzpflanzung zu verbinden.
- (5) Das Verfahren ist gebührenfrei.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 ihr Standort, ihre Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verwendet werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

§ 7

Anordnung von Schutzmaßnahmen

Die Gemeinde Westoverledingen kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung der nach § 3 geschützten Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Dritter, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

§ 8

Pflegemaßnahmen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde Westoverledingen im Einzelfall die Anordnung bestimmter Pflegemaßnahmen treffen. Führt die Durchführung der Pflegemaßnahmen zu unzumutbaren Härten für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, kann die Gemeinde Westoverledingen die Maßnahmen selbst durchführen oder veranlassen.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zur Duldung von Pflegemaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, soweit dadurch die übliche Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Satzungszweckes auf eigene Kosten einen entfernten oder zerstörten Baum durch gleichwertige Neuanpflanzungen eines oder mehrerer Bäume zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die Folgen sonstiger Eingriffe angemessen auszugleichen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter den Eingriff im Sinne des Abs. 1 vorgenommen hat, es sei denn, der Eingriff war für diese unabwendbar.
- (3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die Folgenbeseitigung durch Dritte und bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 zu dulden, daß die Gemeinde auf ihre Kosten die Maßnahme ergreift.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt und in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder im Rahmen einer gem. § 5 Abs. 3 und 4 erteilten Ausnahmegenehmigung sonstige Anordnungen nicht erfüllt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind auch dann haftbar, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Billigung geschehen ist, oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadenersatz von dem Dritten verlangen können.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM * (5.112,92 €) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westoverledingen, den 20.12.1990

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor